

FAQ Veranstaltungen (ohne Grossveranstaltungen, Fach- und Publikumsmessen) Stand 20. Dezember 2021

1. Welche Bedeutung hat die Verordnung 2 über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19 2; BGS 100.2) nach den bundesrechtlichen Änderungen per 20. Dezember 2021?

Die V Covid-19 2 des Kantons Solothurn hat nur in Bezug auf die Maskentragpflicht in Aussenbereichen an Grossveranstaltungen und bewilligungspflichtigen Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 1'000 Personen eine eigenständige Bedeutung (§ 2 Abs. 2 V Covid-19 2), da der Bund dies nicht geregelt hat. Ansonsten gelten die Massnahmen, die der Bundesrat am 17. Dezember 2021 beschlossen hat.

2. Was ist eine Veranstaltung?

Es handelt sich um einen zeitlich begrenzten, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindenden und geplanten öffentlichen oder privaten Anlass. Dieser hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen).

Finden im Rahmen eines Anlasses wie einer Messe oder eines Jahrmarktes einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Hat der Gesamtanlass hauptgewichtig Veranstaltungscharakter, so sind die einschlägigen Bestimmungen auch auf den Gesamtanlass anwendbar.

Beispiele für Veranstaltungen:

- Pfadfinderanlässe
- Anlässe von Quartiervereinen
- Firmenanlässe
- Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen
- Kinos
- Theateraufführungen
- Führungen oder Vernissagen im Museum

Nicht als Veranstaltungen gelten z.B.:

- Museen, Archive und Galerien
- Bibliotheken und Archive
- Zoos
- Blutspendeaktionen
- Messen, Jahrmärkte oder Gewerbeausstellungen. Wenn im Rahmen dieser Anlässe jedoch einzelne Veranstaltungen stattfinden, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Wenn die anlassinternen Veranstaltungen das Hauptgewicht ausmachen, ist der ganze Anlass als Veranstaltung zu qualifizieren.

3. Was gilt grundsätzlich?

Der Zugang zu Veranstaltungen sowie zu Innenräumen von Restaurants, von Kultur- und Sport- und Freizeitbetrieben ist (ab 16 Jahren) nur noch für geimpfte oder genesene Personen (2G) möglich.

Es gilt grundsätzlich die Maskentragpflicht (vgl. für die Maskentragpflicht und deren Ausnahmen Fragen 10 und 11).

Wo die Maske nicht getragen, oder wo nicht im Sitzen konsumiert werden kann, sind nur noch geimpfte oder genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G-Plus).

In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben gilt für die Konsumation von Speisen und Getränken

ausserdem die Sitzpflicht. Beschränken Betriebe den Zugang auf 2G-Plus entfällt die Sitz- und Gesichtsmaskenpflicht.

Private Treffen sind auf zehn Personen beschränkt, falls eine Person ab 16 Jahren dabei ist, die nicht geimpft oder genesen ist.

Veranstaltungen mit maximal 1'000 Personen bedürfen weiterhin keiner kantonalen Bewilligung.

4. Was bedeutet 2G und 2G-Plus?

(Art. 3 und 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26)

Die 2G-Pflicht bedeutet, dass nur geimpfte oder genesene Personen nach der Covid-19-Verordnung Zertifikate (SR 818.102.2) Zutritt zu Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen erhalten.

Bei 2G-Plus wird zusätzlich zum Impf- oder Genesungszertifikat ein Testzertifikat verlangt. Wird der Zugang auf 2G-Plus eingeschränkt, sind Personen, die über ein Impf- oder Genesungszertifikat verfügen, das seit weniger als 120 Tagen gültig ist, von der zusätzlichen Testpflicht befreit. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich bei der Impfung um eine vollständige Erst- oder eine Auffrischimpfung handelt.

Beschränkungen des Zugangs zu Einrichtungen, Betrieben oder Veranstaltungen auf Personen mit bestimmten Zertifikaten gelten nur für Personen ab 16 Jahren.

5. Was gilt hinsichtlich der Schutzkonzepte?

Die Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Das Schutzkonzept muss folgende Massnahmen vorsehen: Massnahmen betreffend Hygiene und Lüftung, Massnahmen betreffend die Einhaltung der Maskentragpflicht, die Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Personen, sofern dies vorgeschrieben ist und Massnahmen betreffend Personen, die gemäss Art. 6 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage keine Maske tragen müssen. Zudem muss das Schutzkonzept Massnahmen betreffend die Einhaltung des Abstands vorsehen, es sei denn, der Zugang wird auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt.

Bei Veranstaltungen, mit Zertifikatspflicht muss zusätzlich die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle, einschliesslich der Schulung des Personals, die Überprüfung der Identität der Personen im Rahmen der Zugangskontrolle anhand eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto und die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Zugangskontrolle sowie die Massnahmen betreffend Hygiene geregelt werden.

6. Welche Vorgaben gelten für (reguläre) Veranstaltungen (ohne Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen)?

a) Im Freien:

(Art. 14 Abs. 1 und 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Für Veranstaltungen im Freien muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf solche mit einem Covid-Zertifikat (3G) beschränkt werden.

Auf eine Zugangsbeschränkung kann verzichtet werden, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 300; und
- Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.

b) In Innenräumen:

(Art. 15 Abs. 1 und 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Bei Veranstaltungen in Innenräumen muss der Zugang für Personen ab 16 Jahre auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränkt werden. Es besteht zudem die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Auch hier können die Veranstalter den Zugang auf 2G-Plus beschränken.

Für religiöse Veranstaltungen (einschliesslich Hochzeitsfeste und Gedenkgottesdienste), Bestattungs- bzw. Trauerfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden (z.B. zivile Trauungen, Schlichtungs- und Gerichtsverhandlungen oder durch Strassenverkehrsämter durchgeführte theoretische Fahrprüfungen), Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (z.B. Delegierten- bzw. Parteiversammlungen) sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf solche mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 50.
- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert, wobei analog wie im öffentlichen Verkehr trotz Maskenpflicht kurz etwas getrunken oder gegessen werden darf.
- Es müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden.

Für entsprechende Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen respektive sofern eine der obenstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt ist, gilt ebenfalls die Zertifikatspflicht.

Die Ausnahme einer beständigen Gruppe mit weniger als 30 Personen gilt seit 6. Dezember 2021 nicht mehr.

c) Was gilt, wenn die Veranstaltung draussen in einem Zelt stattfindet?

Ein Zelt gilt als "Aussenbereich", wenn die Seitenplanen maximal die Hälfte der Seiten bedecken und die Luft frei zirkulieren kann. In diesem Fall kommen die Vorschriften für den Aussenbereich zur Anwendung.

Ein geschlossenes Zelt gilt als Innenraum. Es kommen die Vorschriften betreffend Veranstaltungen in Innenräumen zur Anwendung.

7. Gibt es Ausnahmen von der Beschränkung der Personenzahl?

(Art. 19 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Folgende Veranstaltungen unterliegen keiner Beschränkung der Personenzahl (Art. 19 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage):

- Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene (z.B. Landsgemeinde, Gemeindeversammlung, kantonale und kommunale Parlamente, Kommissionssitzungen). Nicht als politische Versammlungen gelten Anlässe von politischen Parteien;
- Unaufschiebbar Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. der Landeskirche);
- Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes (SR 192.12) notwendig sind (z.B. internationale Konferenzen);
- Verhandlungen vor Schlichtungs- und Gerichtsbehörden.

8. Welche Vorgaben gelten für private Veranstaltungen (im Familien- und Freundeskreis)?

a) Im Freien:

(Art. 14 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Für private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit höchstens 50 Personen, die im Freien (Garten, öffentliche Grillstelle etc.), aber nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, müssen einzig die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten eingehalten werden. Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.

Werden private Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen oder in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben durchgeführt, gelangen die allgemeinen Veranstaltungsregeln zur Anwendung (Schutzkonzeptpflicht sowie Zugangsbeschränkung mittels Zertifikat [3G]).

b) In Innenräumen:

(Art. 15 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Neu gilt für Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen die Zugangsbeschränkung 2G. Kinder und Jugendliche werden mitgezählt.

Für private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit höchstens 30 Personen, die in Innenräumen von nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden (privates Haus, private Wohnung), müssen einzig die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten eingehalten werden. Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.

Nehmen an solchen Anlässen mehr Personen teil oder finden sie in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Restaurants oder öffentlich zugänglichen Mieträumlichkeiten statt, gelten die allgemeinen Veranstaltungsregeln (Schutzkonzeptpflicht sowie Zugangsbeschränkung mittels Zertifikat [2G oder 2G-Plus]).

9. Welche besonderen Vorgaben gelten für Aktivitäten im Sport- und Kulturbereich?

Im Sport- und Kulturbereich wird neu zwischen (semi-)professionellen Sportlerinnen / Sportlern / Künstlerinnen / Künstlern und Amateuren unterschieden.

a) Im Freien

In Aussenbereichen gibt es keine Einschränkungen (keine Gesichtsmaske, kein einzuhaltender Abstand). In Aussenbereichen an Grossveranstaltungen und bewilligungspflichtigen Fach- und Publikumsveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen gilt jedoch eine Maskentragpflicht (vgl. Frage 9).

b) In Innenräumen

(vgl. Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Der Zugang zu sportlichen und kulturellen Aktivitäten von mehreren Personen in Innenräumen muss auf Personen ab 16 Jahren mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränkt werden. Bei Beschränkung auf 2G muss eine Gesichtsmaske getragen werden. Die Maskentragpflicht gilt unabhängig vom Typ der Aktivität (stehend, sitzend, liegend, bewegend).

Ohne Gesichtsmaske sind sportliche und kulturelle Aktivitäten nur noch zulässig, wenn der Zugang auf 2G-Plus beschränkt wird.

Bei gemischten Gruppen (einzelne Personen mit 2G, andere mit 2G-Plus) müssen alle Personen eine Maske tragen. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben keine Gesichtsmaske tragen.

Die Ausnahme von beständigen Gruppen bis zu 30 Personen wurde aufgehoben. Zu den zertifikatspflichtigen Personen gehören auch jene, die eine Gruppe anleiten (leiten sie die Gruppe im

Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, so kommen die Vorschriften von Art. 25 Covid-19-Verordnung besondere Lage zur Anwendung, vgl. Fragen 12 und 13). Die Zertifikatspflicht gilt demnach z.B. auch für selbständig Erwerbstätige, die ein Yoga- oder Tanzstudio betreiben.

c) Für professionelle Sportlerinnen und Sportler sowie Künstlerinnen und Künstler
(vgl. Art. 20 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Für Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sowie Mitglieder von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören, professionelle Künstlerinnen und Künstler sowie Personen in Ausbildung zu professionellen Künstlerin oder Künstler gelten Sonderregeln. Für (semi-)professionelle Ligen wird auf die List der Covid-19-Expertengruppe für den Sport verwiesen ([Semi-Professionelle Ligen \(swissolympic.ch\)](https://www.swissolympic.ch))

Für diese Personengruppe gilt in Innenräumen einzig 3G, und es besteht keine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske. Dies gilt auch dann, wenn die Aktivität im Rahmen einer Veranstaltung stattfindet, bei der eine strengere Zugangsregelung zur Anwendung kommt.

d) Veranstaltungen im Sport- und Kulturbereich

Wenn Sport- oder Kulturaktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Fahrradrennen) ausgeübt werden, so gelten betreffend die Zugangs-, die Personenzahl- und die Kapazitätsbeschränkungen die Regeln der (Gross-)Veranstaltungen. Gelten im Rahmen der Veranstaltung strengere Zugangsvorschriften als die für die Ausübung der sportlichen oder kulturellen Aktivität, so gelten diese im Amateurbereich auch für Sportlerinnern und Sportler bzw. für Kulturschaffende. Wird bspw. bei einem grösseren Konzert im Freien der Zugang auf 2G eingeschränkt, so müssen auch die auftretenden Musikerinnen und Musiker das 2G-Erfordernis erfüllen. Für den Profibereich genügen auch in solchen Settings 3G für die Kulturschaffenden bzw. Sportlerinnen und Sportler. Stehen diese in einem Arbeitsverhältnis, so gelten die Vorgaben nach Art. 25 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

e) Kann der Kanton im Sport- und Kulturbereich Erleichterungen vorsehen?

Nein. Die Kantone können im Bereich der sportlichen und kulturellen Aktivitäten keine Erleichterungen bei Vorgaben für die Schutzkonzepte vorsehen.

10. Bei welchen Veranstaltungen gilt eine Maskentragpflicht?
(Art. 6 Ab. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Für die erlaubten Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gilt von Bundesrechts wegen grundsätzlich die Maskentragpflicht.

Die Maskentragpflicht gilt unabhängig einer 2G-Pflicht und u.a. in folgenden Innenräumen:

- an Veranstaltungen und Grossveranstaltungen,
- an Fach- und Publikumsmessen,
- in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben,
- in Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport.

Die Maskentragpflicht gilt nicht für private Veranstaltungen bis 30 Personen in privaten Innenräumen oder bis 50 Personen im Freien.

In Aussenbereichen gilt im Kanton Solothurn die Maskentragpflicht an Grossveranstaltungen und bewilligungspflichtigen Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 1'000 Personen (§ 2 Abs. 2 V Covid-19 2).

11. Welche Ausnahmen der Maskentragpflicht gibt es?
(Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage bzw. § 2 Abs. 2 V Covid-19 2)

Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind u.a.:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag,
- Personen, die nachweisen, dass sie aus besonderen Gründen (insbesondere aus medizinischen Gründen) keine Gesichtsmaske tragen können,

- auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner,
- Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen,
- Personen, die gestützt auf eine Vorgabe in der Covid-19-Verordnung besondere Lage in den Bereichen Sport und Kultur von der Maskentragpflicht ausgenommen sind (vgl. Frage 7b),
- Personen in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben: wenn sie am Tisch sitzen,
- Personen im Publikumsbereich von Veranstaltungen: bei der Konsumation am Sitzplatz,
- Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen beschränkt wird, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen (**2G-Plus**). Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen in diesem Fall ebenfalls keine Gesichtsmaske tragen.

12. Müssen die Mitarbeitenden in einem Betrieb / an einer Veranstaltung mit Zertifikatspflicht ebenfalls ein Zertifikat vorweisen, etwa Servicepersonal in Restaurants oder Helferinnen und Helfer bei Sportveranstaltungen?

Es gilt zu unterscheiden zwischen Personen in einem Arbeitsverhältnis zur Betreiberin bzw. zum Betreiber / zur Veranstalterin oder zum Veranstalter und solche ohne Arbeitsverhältnis.

Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Betreiberin bzw. zum Betreiber / zur Veranstalterin oder zum Veranstalter stehen, müssen zwingend ebenfalls ein Zertifikat vorweisen. Dies betrifft insbesondere helfende und sonstige mitwirkende Personen.

Stehen die betreffenden Personen in einem Arbeitsverhältnis zur Betreiberin bzw. zum Betreiber / zur Veranstalterin oder zum Veranstalter besteht grundsätzlich keine Zertifikatspflicht. Eine Arbeitgeberin / ein Arbeitgeber kann aber für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer / seiner Fürsorgepflicht das Vorliegen eines Zertifikats verlangen. Sie dürfen das Vorliegen eines Zertifikats bei ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Dies kann der Fall sein, wenn sich die Personen in engen Verhältnissen in Innenräumen aufhalten, nicht aber im Freien. Die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber muss schriftlich festhalten, wenn sie bzw. er anhand des Covid-Zertifikats Schutzmassnahmen oder Massnahmen zur Umsetzung eines Testkonzepts treffen möchte. Die Arbeitnehmenden sind dazu anzuhören. Es darf zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften und genesenen sowie ungeimpften Arbeitnehmenden kommen (vgl. Art. 25 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

13. Müssen die Mitarbeitenden in einem Betrieb / an einer Veranstaltung eine Maske tragen?

Ja, Art. 25 Abs. 2 Covid-19 Verordnung besondere Lage sieht eine generelle Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden vor in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, dies unabhängig davon, ob sie über ein Zertifikat verfügen oder nicht. Ausnahmen sind vorgesehen für Situationen, in welchen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann sowie für Personen, welche von der Maskentragpflicht ausgenommen sind.

14. Was gilt für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen (Demonstrationen) und für Unterschriftensammlungen?

Bei politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen (Demonstrationen) und Unterschriftensammlungen handelt es sich um Veranstaltungen, die der politischen Meinungsäusserung und -bildung dienen und die typischerweise im öffentlichen Raum stattfinden. Nicht darunter fallen bspw. Parteiversammlungen, Versammlungen von sozialen Bewegungen, die Einreichung von Volksinitiativen oder fakultativen Referenden, Sitzungen und Sessionen legislativer Organe. Für diese gelten Ausnahmen von der Beschränkung der Personenzahl (vgl. Frage 7).

Für Kundgebungen und Unterschriftensammlungen gilt keine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Ebenso müssen keine Kontaktdaten nach Art. 11 Covid-19-Verordnung besondere Lage erhoben werden. Es gilt keine Begrenzung der Personenzahl. Die Durchführung von Kundgebungen im öffentlichen Raum untersteht aber im Übrigen kantonalem Recht. Bei der Beurteilung eines Bewilligungsgesuchs kann die zuständige Behörde daher Auflagen bspw. betreffend die geplante Route oder zur Vermeidung enger Strassen oder zu kleiner Plätze erteilen.

Auch wenn bei einer Kundgebung mehr als 1'000 Personen anwesend sein sollten, kommen die Vorgaben für Grossveranstaltungen nicht zur Anwendung (Art. 19 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Es braucht keine Bewilligung im Sinne der Covid-19-Verordnung besondere Lage und es gilt weder eine Zugangsbeschränkung für teilnehmende Personen noch eine Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand im Falle einer Absage solcher Veranstaltungen.

15. Kann ich gebüsst werden, wenn ich mich nicht an die Vorschriften halte?

Personen, die keine Gesichtsmaske in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen tragen, sowie Personen, welche sich unberechtigten Zutritt ohne gültiges Zertifikat zu einer Örtlichkeit oder Veranstaltung verschaffen, für die eine Zertifikatspflicht besteht, können gebüsst werden. Des Weiteren kann ein Gast gebüsst werden, wenn er gegen die Sitzpflicht in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben verstösst.

Wer als Betreiber oder Organisator vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen dieser Verordnung nicht einhält oder Kontaktdaten entgegen Art. 11 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu anderen Zwecken bearbeitet oder länger als 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt, kann gebüsst werden.

Gebüsst werden kann ebenfalls, wer Veranstaltungen mit mehr Personen als für die jeweilige Konstellation erlaubten Höchstzahlen durchführt sowie wer Schutzkonzepte ungenügend oder mangelhaft erarbeitet oder umsetzt. Für die Umsetzung der Zertifikatspflicht bzw. des Schutzkonzeptes ist die Betreiberin / der Betreiber bzw. die Organisatorin / der Organisator der Veranstaltung verantwortlich.

Die Höhe der Busse liegt bei CHF 100.00 bzw. CHF 200.00 (vgl. zum Ganzen: Art. 28 Covid-19-Verordnung besondere Lage i.V.m. gemäss Anhang 2 Ziffer XVI. Ordnungsbussenverordnung [OBV; SR 314.11]).

16. Wo erhalte ich weitere Informationen zu den Massnahmen auf Bundesebene?

Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG): <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

FAQ des BAG: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html>

Covid-19-Verordnung besondere Lage: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>

Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

Covid-19 und Sport, Bundesamt für Sport (BASPO): <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html>

Webseite des Kantons Solothurn: <https://corona.so.ch/>

Kontakt für allfällige Fragen:

corona@ddi.so.ch